

Reglement der Stromversorgung

vom 04.12.2023
in Kraft seit 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Aufgaben	3
Art. 2	Kommunaler Versorgungsbetrieb	3
Art. 3	Zweck des Reglements	3
Art. 4	Stellung der Werkkommission	3
Art. 5	Eigenwirtschaftlichkeit	3
Art. 6	Öffentlich-rechtliches Benützungsverhältnis	3
2.	Grundlagen und Definition	4
Art. 7	Öffentliche Anlagen	4
3.	Planung, Bau und Unterhalt der Stromversorgung	4
Art. 8	Bedingungen für den Netzanschluss der Kundenanlagen	4
Art. 9	Anschluss der Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz	4
Art. 10	Anschluss der Kundenanlagen an das Niederspannungsnetz	4
4.	Finanzierung von Bau und Betrieb der Stromversorgung	4
Art. 11	Anschlussgebühren	4
Art. 12	Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie	4
5.	Energiehandel	4
Art. 13	Lieferung elektrischer Energie	4
6.	Gewinnabgabe des EWF	4
Art. 14	Gewinnabgabe an den allgemeinen Gemeindehaushalt der Politischen Gemeinde	4
Art. 15	Zeitpunkt der Gewinnabgabe	5
7.	Straf- und Schlussbestimmungen	5
Art. 16	Strafbestimmungen	5
Art. 17	Rechtsschutz	5
Art. 18	Inkrafttreten	5
Art. 19	Änderungen / Revisionen	5

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Reglement das generische Maskulinum verwendet.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Aufgaben

Die Gemeinde betreibt die Stromversorgung innerhalb ihres Gebietes. Sie plant und baut die hierzu notwendigen Stromversorgungsanlagen, soweit Gesetz und Reglement ihr diese Aufgabe zuweisen. Sie stellt ihren Kunden gegen Gebührenentgelt ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Verteilnetz zur Nutzung zur Verfügung und liefert Energie gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

Art. 2 Kommunalen Versorgungsbetrieb

Die Aufgaben der Gemeinde werden durch das Elektrizitätswerk Fehraltorf, im Folgenden EWF genannt, erfüllt. Dieses stellt einen rechtlich unselbstständigen, kommunalen Versorgungsbetrieb des öffentlichen Rechts dar.

Art. 3 Zweck des Reglements

Dieses Reglement und dessen Zusatzdokumente

- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
- Technische Anschlussbedingungen
- Zusatz zu den Werkvorschriften WV CH VSE
- Gebührentarif Werke Fehraltorf
- Gebühren für die Elektrizitätsversorgung

regeln Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung sowie die Finanzierung der Stromversorgung und die Beziehungen zwischen dem Versorgungsbetrieb und den Bezüglern sowie die Gewinnabgabe aus dem Energiehandel an den allgemeinen Gemeindehaushalt der Politischen Gemeinde. Es regelt die Lieferung und Abnahme der elektrischen Energie.

Die Kompetenz zum Erlass sowie zur Änderung der Zusatzdokumente liegt beim Gemeinderat.

Art. 4 Stellung der Werkkommission

Die Werkkommission ist für die strategische Ausrichtung des EWF zuständig. Die Befugnisse richten sich nach Massgabe des Organisationsreglements, Art. 29, des Gemeinderates. Die Werkkommission erfüllt die ihr vom Organisationsreglement zugewiesenen Aufgaben und überwacht den Geschäftsgang des EWF im Rahmen der ordentlichen Sitzungen.

Art. 5 Eigenwirtschaftlichkeit

Das EWF ist nach den Grundsätzen der Eigenwirtschaftlichkeit gemäss § 88 Gemeindegesetz zu betreiben. Es erhebt auf Grundlage der übergeordneten gesetzlichen Vorgaben kostendeckende Tarife, Gebühren und Beiträge. Die Gemeinde führt eine eigene Investitionsrechnung sowie eine besondere Betriebsrechnung für das EWF.

Art. 6 Öffentlich-rechtliches Benütungsverhältnis

Das Benütungsverhältnis zwischen dem EWF und den Bezüglern untersteht dem öffentlichen Recht. Es wird in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) oder in einem zusätzlichen Vertrag geregelt.

2. Grundlagen und Definition

Art. 7 Öffentliche Anlagen

Öffentlich sind jene Stromversorgungsanlagen, die gemäss Reglement und AGB im Eigentum der Gemeinde stehen.

3. Planung, Bau und Unterhalt der Stromversorgung

Art. 8 Bedingungen für den Netzanschluss der Kundenanlagen (Liegenschaftseigentümer)

Die Grundlagen für den Netzanschluss sind in den Zusatzdokumenten (Art. 3) zu diesem Reglement festgehalten.

Art. 9 Anschluss der Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz

Die Grundlagen für den Netzanschluss sind in den Zusatzdokumenten (Art. 3) zu diesem Reglement festgehalten.

Art. 10 Anschluss der Kundenanlagen an das Niederspannungsnetz

Die Grundlagen für den Netzanschluss sind in den Zusatzdokumenten (Art. 3) zu diesem Reglement festgehalten.

4. Finanzierung von Bau und Betrieb der Stromversorgung

Art. 11 Anschlussgebühren

Die Gebühren für den Netzanschluss sind im Gebührentarif der Werke Fehraltorf festgehalten.

Art. 12 Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie

Die Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung von elektrischer Energie sind in den AGB des EWF festgehalten.

5. Energiehandel

Art. 13 Lieferung elektrischer Energie

Die Bedingungen für den Bezug und die Weitergabe elektrischer Energie sind in den AGB festgehalten. Der Gemeinderat kann Änderungen und Anpassungen der AGB oder detailliertere Vorgaben zum Handel mit Energie auf Antrag der Werkkommission beschliessen.

6. Gewinnabgabe des EWF

Art. 14 Gewinnabgabe an den allgemeinen Gemeindehaushalt der Politischen Gemeinde

Das EWF liefert einen Anteil des Gewinns aus dem Energiehandel zuhanden des Gemeindehaushaltes an die Politische Gemeinde ab. Die Höhe der Gewinnabgabe richtet sich nach dem erzielten Jahresergebnis in diesem Bereich. Übersteigt der Jahresgewinn im Energiehandel CHF 100'000.00, werden 50 Prozent des betreffenden Jahresgewinns ausgeschüttet. Zur Ermittlung des Jahresergebnisses ist die Erfolgsrechnung des EWF-Energiehandels massgebend. Das Jahresergebnis entspricht dem Resultat vor bereits beschlossener Gewinnabgabe und allfälliger Einlagen in und Entnahmen aus der Spezialfinanzierungsreserve des Energiehandels.

Die jährliche Gewinnabgabe an den allgemeinen Gemeindehaushalt der Politischen Gemeinde entfällt ganz oder teilweise, falls die Verhältnisse am Strommarkt eine zusätzliche Reservenbildung des EWF im Energiehandel notwendig machen. Der Gemeinderat entscheidet nach Vorliegen der Betriebsrechnung und auf Antrag der Werkkommission über einen Wegfall bzw. eine Reduktion der Abgabe.

Art. 15 Zeitpunkt der Gewinnabgabe

Der Gewinn wird jeweils spätestens am 31. Dezember des Folgejahres an den allgemeinen Gemeindehaushalt der Politischen Gemeinde übertragen.

7. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 16 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements und seiner Zusatzdokumente (Art. 3) können mit Busse geahndet werden. Die Bestrafung nach den Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

Art. 17 Rechtsschutz

Gegen die Entscheide des EWF kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Neubeurteilung verlangt werden. Gegen diesen Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen Rekurs beim Bezirksrat erhoben werden.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses von der Gemeindeversammlung am 4. Dezember 2023 genehmigte Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement der Stromversorgung vom 15. September 2008 mit all seinen Anhängen aufgehoben.

Art. 19 Änderungen / Revisionen

Änderungen und Ergänzungen dieses Reglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Fehraltorf, 4. Dezember 2023

Gemeindeversammlung Fehraltorf

Anton Muff
Gemeindepräsident

Marcel Wehrli
Gemeindeschreiber